

**Satzung der Gemeinde Niestetal über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern Sandershausen“
im vereinfachten Verfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal hat aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in ihrer Sitzung vom 01.12.2016 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Sandershausen“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese sind in der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB dokumentiert, die auf dem energiegelichen Quartierskonzept für Sandershausen basiert. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Sandershausen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde vom 08.03.2016 abgegrenzten Fläche. Die Gebietsabgrenzung erfolgt nach den amtlichen Katastergrenzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Sanierung ist innerhalb von 10 Jahren durchzuführen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Niestetal, den 02.12.2016



(Siegel)

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Niestetal

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Siebert'.

Andreas Siebert
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

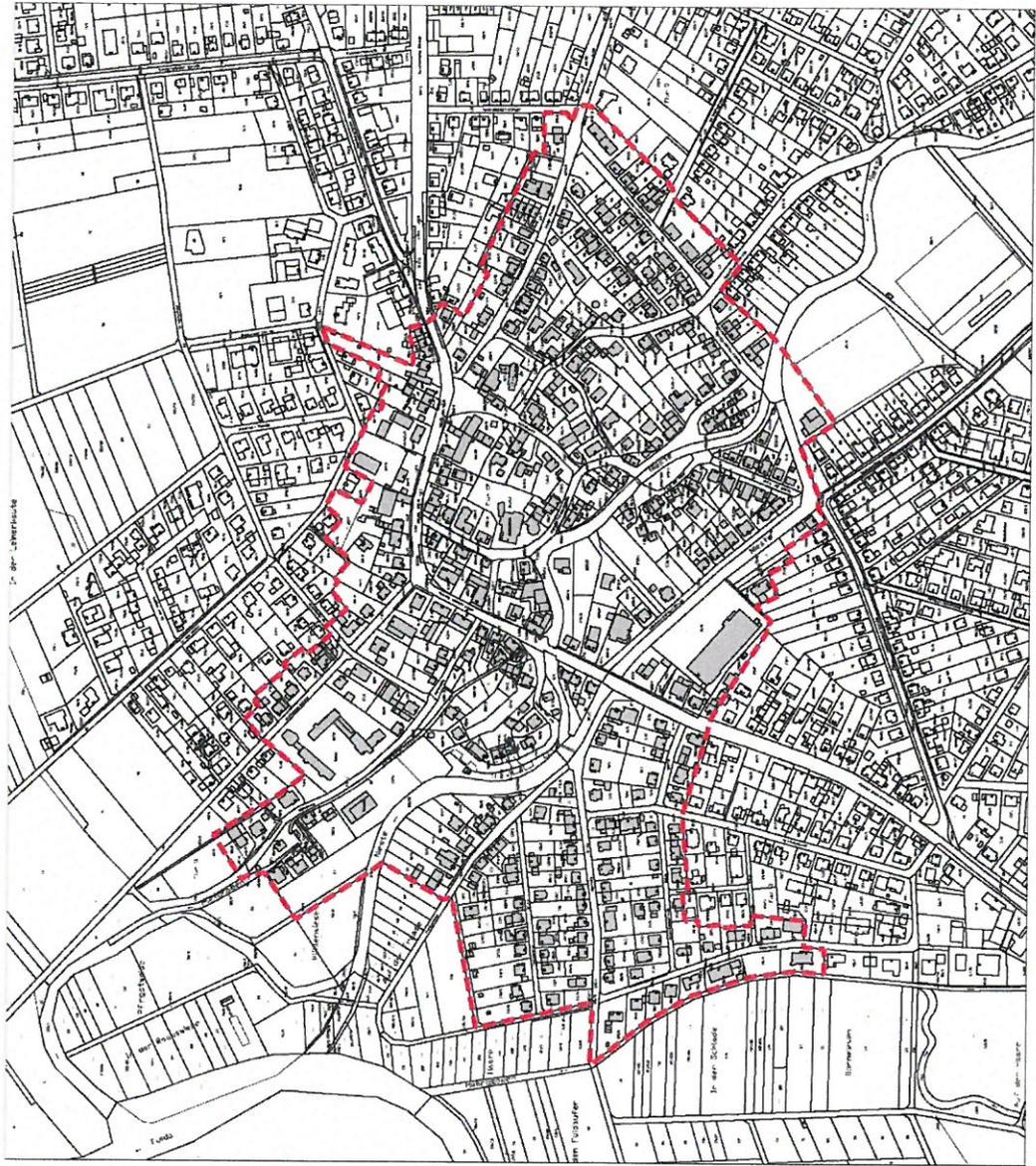
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niestetal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen sanierungsrechtlichen Vorschriften sowie der Lageplan gem. § 1 können während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Fachbereich Bauen, Umwelt, Liegenschaften, Heiligenröder Str. 70, Zimmer Nr. 1.06 von jedermann eingesehen werden.

Anlage: Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Ortskern Sandershausen“

NIESTETAL Energetische Quartiersentwicklung Niestetal

OT Sandershausen



 Sanierungsgebiet



NH ProjektStadt
WACHSTADT Architektur, Planung und Projektmanagement
Weilshardt 18 34117 Kassel Telefon: 0561 1001-0